Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XIII/1078/V**

Eitorf, den 21.08.2013

Amt 32.1 - Sicherheits- und Ordnungsabteilung

Sachbearbeiter/-in: Renate Engel

_____ i.V. _____

Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf 16.09.2013

Tagesordnungspunkt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05., 06., 09. - 13.12.1996 zur Übertragung der den Gemeinde nach § 5 Abs. 2 und 6 Landesabfallgesetz obliegenden Aufgaben des Einsammelns und Beförderns der Abfälle; hier: Übertragung der Aufgaben auf die AöR

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf stimmt der Änderung der zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Gemeinde öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung in der Fassung der **Anlage 3** zu.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW) sind die Kreise und kreisfreien Städte, soweit in den nach folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

Nach § 5 Absatz 6 Landesabfallgesetz NRW haben die kreisangehörigen Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumladestationen zu befördern, soweit diese von Kreisen oder in deren Auftrag betrieben werden. Die Pflicht zur Einsammlung umfasst auch das Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-. Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist. Die Kreise können auf die kreisangehörigen Gemeinden und kreisangehörige Gemeinden auf die Kreise Entsorgungsaufgaben einvernehmlich schriftlich übertragen.

Erstmalig in den Jahren 1982/1983 haben alle Städte und Gemeinden im Kreisgebiet ihre Aufgaben des Einsammelns und Beförderns der Abfälle auf den Rhein-Sieg-Kreis durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen (**Anlage 1**). Damit ging auch die Aufgabe der Gebührenerhebung auf den Kreis über.

Eine Anpassung der Vereinbarung erfolgte im Dezember 1996, um die Erstattung der den Gemeinden entstehenden Kosten für die Einsammlung, Beförderung, Entsorgung wilder Müllablagerungen und die Unterhaltung und Entsorgung des Inhalts der Straßenpapierkörbe zu ermöglichen (**Anlage 2**).

Der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt nunmehr für die Aufgaben der Abfallwirtschaft eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zu gründen, die den größten Teil des operativen Geschäftes übernehmen soll. Beim Rhein-Sieg-Kreis verbleiben die Satzungs- und Gebührenhoheit sowie die Gebührenveranlagung.

Damit der Rhein-Sieg-Kreis die ihm von den Gemeinden und Städten übertragenen Aufgaben an die AöR weiter übertragen kann, bedarf es der Änderung einer Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (**Anlage 3**).

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung durch die Geschäftsführerin der RSAG, Frau Decking.